

## 4.9. Ergänzende Satzungen

### 4.9.1.1. Außenbereichssatzung

Bebaute Bereiche im Außenbereich werden als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festgelegt, wenn die Flächen im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt sind; dies könnte eine Splittersiedlung betreffen, die vielleicht groß genug ist, um als eigenständiges Gebiet entwickelt zu werden.

Aufgrund des § 4 Abs. 4 BauGB MaßnG vom 28.04.1993 in Verbindung mit Art. 23 BayGO erlässt die Gemeinde Neukirchen folgende Außenbereichssatzung:

#### § 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Neukirchen werden gemäß den im Lageplan (M : 1 : 1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben/kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 4 Abs. 4 WoBauErl.G [Wohnbauerleichterungsgesetz] in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben/kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben kann nicht entgegen gehalten werden, dass sie

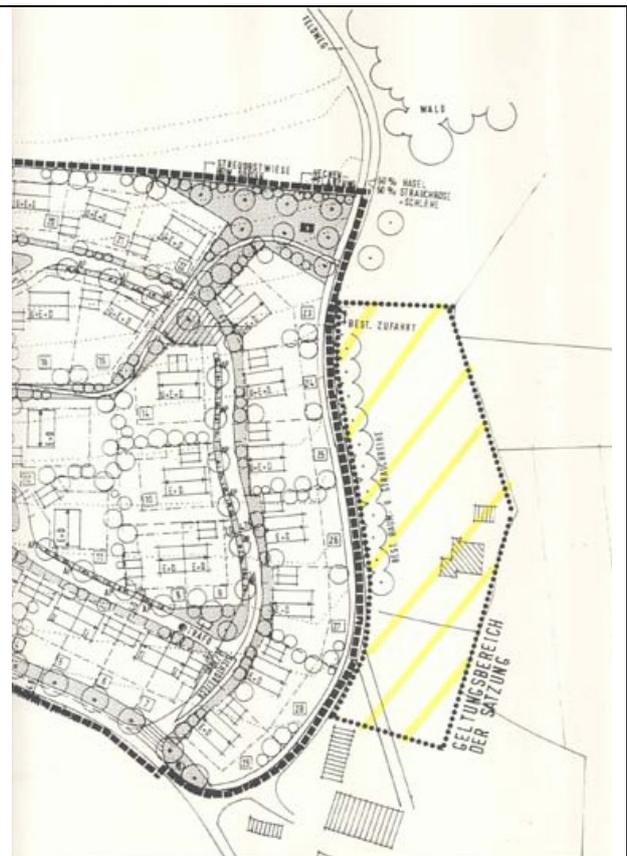
- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

#### § 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hunderdorf, 20.02.1995

Gemeinde Neukirchen, Lobmeier, Erster Bürgermeister



**4.9.1.2. Ergänzungssatzung (auch: Einbeziehungssatzung; früher: Abrundungssatzung)**

Einzelne Außenbereichsflächen (Flächen, zu denen kein Bebauungsplan existiert und die kein unbeplanter Innenbereich sind) werden in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind; einzelne Häuser könnten am Rand der Gemeinde liegen und die Gemeinde will diese in den unbeplanten Innenbereich einbeziehen, um eine insgesamt geordnete Entwicklung zu erreichen.

<p>Ergänzungssatzung Nr. 01 "Lehmkuhle / Vor dem Hagen" (Günzerode) der Gemeinde Werther Hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB Der Gemeinderat der Gemeinde Werther hat in seiner Sitzung am 20.03.2003 die Einleitung des Satzungsverfahrens zur Aufstellung der Ergänzungssatzung Nr. 01 "Lehmkuhle / Vor dem Hagen" (Günzerode) beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.</p> <p>Der Gemeinderat der Gemeinde Werther hat in seiner Sitzung am 28.08.2003 die öffentliche Auslegung der Ergänzungssatzung Nr. 01 "Lehmkuhle / Vor dem Hagen" (Günzerode) beschlossen.</p> <p>Der Entwurf der Ergänzungssatzung und die Begründung kann von jedermann eingesehen werden. Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Sprechzeiten mündlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Außerhalb der Sprechzeiten kann die Ergänzungssatzung während der Dienststunden an der o. a. Stelle der jeweiligen Verwaltung ebenfalls eingesehen werden. Auskünfte sind nur zu den Sprechzeiten möglich.</p> <p>Darüber hinaus sind fachliche und inhaltliche Erläuterungen zur o. a. Planung nach Terminabsprache möglich.</p> <p>Hummitzsch Bürgermeister</p>	<p><b>Übersichtsplan zur Ergänzungssatzung Günzerode "Lehmkuhle"</b></p> <p>Das Diagramm zeigt einen Ortsplan mit Grundstücksgrenzen, Gebäudegrundrissen und Flächennutzungsbezeichnungen. Ein zentraler Bereich ist durch eine gestrichelte Linie als 'überbaubarer Bereich' markiert, dessen äußere Begrenzung durch eine doppelstrichige Linie als 'Grenze der Ergänzungssatzung' definiert ist. Die Flächennutzungsbezeichnungen umfassen 30/27, 30/37, 30/38, 40, 39, 41/4, 167/38, 168/38, 82/38, 79/38, 41/3, 41/1, 40/2, 40/1. Die 'Hauptstraße' verläuft am unteren Rand des Plans. Ein Maßstab von 1:1000 und eine Skala von 0 bis 100 Metern sind ebenfalls dargestellt.</p> <p>Maßstab 1:1000 ----- überbaubarer Bereich ==== Grenze der Ergänzungssatzung</p> <p>0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 m</p>
---	--

Die Satzungen können miteinander verbunden werden, das heißt, die Gemeinde kann beispielsweise eine Satzung erlassen, die ein bestimmtes baurechtliches Problem lösen soll und bedient sich dabei mehrerer dieser Satzungsarten.